

1947: 18. Oktober in Essen

Beginn:

Ende:

Anwesend:

Tagungsort: Hotel Kaiserhof, Essen

Nach vielfältigen Querelen und Protesten kommt es am **18.10.1947** im Essener Kaiserhof zum **1. Kongreß** des am 14.6.1947 neugegründeten Schachbundes Nordrhein-Westfalen. Dieser wählt folgenden Vorstand:

1. Vorsitzender Dr. Hermann Gruhl (Wengern)

2. Vorsitzender Dr. Hans Rasquin (Düsseldorf)

Geschäftsführer Herbert Preuß (Velbert)

Kassierer Georg Hillers (Essen)

Spielleiter Paul Boas (Menden)

Jugend Rudolf Dracke (Solingen)

Presse Hans Herrmann (Castrop-Rauxel)

Anlage zum Protokoll einer Sitzung vom 25. Juli 1948.

Die geänderten §§ der Satzung:

§ 5 Vorstand und Organe des Bundes

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen wird nach demokratischen Grundsätzen vom Bundesvorstand geleitet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bundesvorstand, der sich zusammensetzt aus dem Bundesvorsitzenden, dem Bundesgeschäftsführer und dem Bundeskassierer.

Die Vertretung muß in jedem Falle durch zwei Mitglieder des Vorstandes geschehen. Der Vorstand ist bei seiner Beschlußfassung an die Weisungen des Beirates gebunden.

Weitere Organe des Bundes zur Beratung von Sonderfragen sind:

der Beirat, bestehend aus dem engeren Beirat, dem der Vorsitzende des Beirates, die drei Vorstandsmitglieder, der Bundesspielleiter, der Bundesjugendwart und der Bundespressewart angehören, und dem erweiterten Beirat, dessen Mitglieder von den 6 Landes-Verbänden durch je einen Vertreter bestimmt werden. In dem Beirat hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates, der alljährlich von der Mitgliederversammlung auf dem Bundeskongreß gewählt wird.

der Spielausschuß. Er besteht aus dem Bundesspielleiter und den 6 Verbandsspielleitern der Landes-Verbände.

der Jugendausschuß. Er besteht aus dem Bundesjugendwart und den 6 Verbandsjugendwarten der Landes-Verbände.

§ 6 Verwaltung

Vorstand und Beirat regeln alle Bundesangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Bundeskongreß vorbehalten sind. Sie haben die Beschlüsse des Bundeskongresses zur Ausführung zu bringen.

Der Beirat kann die Durchführung oder Ablehnung der durch den Bundes-Vorstand ausgearbeiteten Vorlagen beschließen, wobei alle Fachfragen durch den Spielausschuß bzw. Jugendausschuß selbständig bearbeitet werden können. Alle gefaßten Beschlüsse sollen in kürzester Frist im Bundesorgan veröffentlicht werden.

Die Wahl des engeren Beirates erfolgt durch die Delegierten auf dem Bundeskongreß in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wird auf ein Jahr gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 7 Bundeskongreß

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen tritt jährlich mindestens einmal zu einem ordentlichen Bundeskongreß zusammen, der - soweit es die Umstände erlauben - im Anschluß an die Schachmeisterschaften von Nordrhein-Westfalen abgehalten wird.

Der Bundesvorstand ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr dem gesamten Schachbund Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Delegierten, einen umfassenden Rechenschaftsbericht abzulegen.

Ein außerordentlicher Bundeskongreß kann jederzeit einberufen werden: a) auf Antrag des Bundes-Vorstandes, b) auf Antrag des erweiterten Beirates, c) auf Antrag von mehr als 50 % der Mitglieder des Bundes.

Zu jedem Bundeskongreß muß spätestens 8 Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung mit genauer Angabe der Tagesordnung an die Bezirke ergehen. Wenn es die Umstände erfordern, kann ein außerordentlicher Kongreß kurzfristig einberufen werden. In diesem Falle muß die Einladung spätestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich abgehen.

Jeder ordnungsgemäß einberufener Bundeskongreß ist beschlußfähig.

Jeder Bezirk erhält für 50 Mitglieder eine Stimme. Bei vorhandenen Reststimmen wird für Mitgliederzahlen bis einschließlich 25 kein, bei Mitgliederzahlen ab 26 eine weitere Stimme gewährt.